

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 10	Freyung, 31.07.2018	48. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
04.07.2018	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	29
16.07.2018	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philipsreut für das Haushaltsjahr 2018	29
18.07.2018	Allgemeine Vorschrift des Landkreises Freyung-Grafenau als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises vom 18.07.2018	30
25.07.2018	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2018	34
25.07.2018	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	35
30.07.2018	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	35
30.07.2018	Bekanntmachung der Höhe der Entschädigungssätze für Feldgeschworene gem. § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016	36

Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Freyung,

**Nr. 3165051339
mit einem Guthaben von 51.068,50 €**

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, 04.07.2018
Sparkasse Freyung-Grafenau

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philipsreut für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 216.600,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 117.850,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 71 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.659,86 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Gemeindeverwaltung in 94151 Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer Nr. 4 niedergelegt.

Gleichzeitig mit der Niederlegung wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV).

III.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2018 Az. 21-941/2-24 schv mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Mauth, 16.07.2018

Schulverband Mauth-Philippsreut

Kandlbinder

Erster Vorsitzender

**Allgemeine Vorschrift
des Landkreises Freyung-Grafenau
als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises
Vom 18.07.2018**

Präambel

Der Landkreis Freyung-Grafenau möchte entsprechend der „Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr“ vom 12. April 2017, Az. IIE2-3524.3-2 die Landkreisverkehre im Rahmen des Modellprojektes „Mobilitätsoffensive in FRG“ verbessern und erlässt hierfür die nachfolgende allgemeine Vorschrift als Satzung.

1. Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Ausbildungsverkehr im ÖPNV in dem in Ziff. 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 17 Satz 1 BayLKrO.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Aufgabenträgers Landkreis Freyung-Grafenau Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Soweit dem Landkreis Freyung-Grafenau künftig im Rahmen von Zweckvereinbarungen gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 KommZG die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

(2) Für Schüler, die im Besitz einer Schülermonatskarte sind, werden Upgrade-Karten als Fahrausweise angeboten, die an Schultagen ab 14 Uhr, in den Schulferien von Montag bis Freitag ab 8 Uhr sowie an Wochenenden (Samstags und Sonntags) ganztägig dazu berechtigen, den gesamten Linienverkehr auf dem Gebiet des Aufgabenträgers zu nutzen. Hierbei gilt Folgendes:

- Zur Nutzung der Upgrade-Karten berechtigt sind Schüler im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) PBefGAusglV, die eine weiterführende Schule, eine Grund- oder Mittelschule besuchen und die im Besitz einer Schülermonatskarte sind. Die Upgrade-Karte stellt eine Zusatzkarte zur Schülermonatskarte dar.
- Die Upgrade-Karten werden allen Schülern, die ihre Berechtigung zur Nutzung nachweisen, kostenfrei („Null-Tarif“) vom Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Im Regelfall erfolgt der Berechtigungsnachweis im Zusammenhang mit der Ausreichung der

Schülermonatskarte; für nicht anspruchsberechtigte Schüler gilt Abs. 3 Spiegelstrich 3.

(3) Die Nutzung der Preisstufe 1 bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehren (vgl. Ziffer 2 Absatz 1) ist für alle Fahrgäste kostenfrei („Null-Tarif“). Hierbei gilt Folgendes:

- Die kostenfreie Nutzung der Preisstufe 1 umfasst die Hin- und Rückfahrt einer Fahrt mit einer Reiseweite von jeweils bis zu zwei Kilometern (Relation Quelle-Ziel).
- Die Berechtigung zur kostenfreien Nutzung der Preisstufe 1 ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, sondern gilt uneingeschränkt für alle Nutzer der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehre (vgl. Ziffer 2 Absatz 1).
- Die kostenfreie Nutzung der Preisstufe 1 setzt die Ausreichung eines „Null-Tarif-Fahrausweises“ durch das Verkehrsunternehmen an den Fahrgast voraus. Das Verkehrsunternehmen stellt den Nutzern hierfür einen einheitlichen „Null-Tarif-Fahrausweis“ zur Verfügung. Für Schüler, deren Reiseweite vom Wohnort bis zur Schule innerhalb der Preisstufe 1 liegt (siehe erster Spiegelstrich), werden auf entsprechenden Berechtigungsnachweis Schülermonatskarten zum „Null-Tarif“ ausgereicht. Nicht anspruchsberechtigte Schüler (sog. „Selbstzahler“) müssen zum Erhalt der Schülermonatskarte der Preisstufe 1 einen Nachweis über ihre Reiseweite vom Wohnort zur Schule erbringen.
- Die Nutzer sind vom Verkehrsunternehmen durch entsprechende Vorgaben in ihren Tarifbestimmungen auf die vorstehenden Bedingungen für die kostenfreie Nutzung der Preisstufe 1 hinzuweisen.

3. Ausgleichsberechnung

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Ziffer 2 entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden der in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des ermäßigten Fahrausweises („Null-Tarif“) und dem Preis des jeweils vergleichbaren Fahrausweises im Jedermannverkehr; hinsichtlich des jeweils maßgeblichen Vergleichstarifs (Referenztarif) für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Abs. 3 (Fahrausweis für Freifahrt in der Preisstufe 1) gilt: Referenztarif für den einheitlichen „Null-Tarif-Fahrausweis“ ist der entsprechende Einzelfahrausweis im Jedermannverkehr, Referenztarif für die Schülermonatskarte zum „Null-Tarif“ ist die entsprechende Schülermonatskarte
- multipliziert mit der Anzahl der jeweils vom Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr ausgereichten Fahrausweise
- Korrektur durch Preiselastizität gemäß Anlage „Preiselastizität“ (jeweils bezogen auf die in Bezug genommenen Fahrausweise).

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmen bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt: Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als

Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfrigesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim Landkreis Freyung-Grafenau (Kämmerei) jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2018 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim Landkreis Freyung-Grafenau gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein:
Prognose der Anzahl der im Bewilligungsjahr an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise jeweils für die in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise getrennt. Die Prognose ist jeweils schlüssig herzuleiten. Diesbezüglich gilt: Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Abs. 2 (Upgrade-Karten für Schüler) ist jeweils auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannte Anzahl der Schüler abzustellen. Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Abs. 3 (Fahrausweise für Freifahrt in der Preisstufe 1) ist die Prognose unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellsten Vorjahreswerte zu erstellen.

(3) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der Aufgabenträger den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Zeichnet sich im Laufe des

Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der ausgereichten hier maßgeblichen Fahrausweise (vgl. Ziffer 2) anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Aufgabenträger die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise jeweils für die in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsberechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Das Testat weist zudem bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift folgende Daten aus:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich erzielten Erlöse aus Fahrausweisverkäufen getrennt nach Fahrausweisarten in den jeweiligen Preisstufen anhand von monatlichen Linienstatistiken;
- Leistungsdaten der Linien (Besetzkilometer, Leerkilometer getrennt nach eingesetzten Fahrzeugtypen und Verkehrstagesarten) in Form von Wagemlaufplänen;

- Stundenmengen (gegliedert: Lenkzeiten und bezahlte Zeiten);
- Fahrzeugliste der auf den entsprechenden Linien zum Einsatz kommenden Fahrzeugen.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Aufgabenträger kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Aufgabenträger veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbeitrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLKrO am 01.08.2018 in Kraft; ihre Geltung ist auf 10 Jahre befristet.

Freyung, 18.07.2018
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landkreises Freyung-Grafenau
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.485.700,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.767.100,00 Euro ab.
2. Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Erträgen mit 968.230,00 Euro und in den Aufwendungen mit 968.230,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Kreisumlage), wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 36.619.252,90 Euro festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres bemessen (Umlagegrundlagen).

Die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen lauten:

Grundsteuer A	459.044 Euro
Grundsteuer B	6.764.743 Euro
Gewerbsteuer	20.216.312 Euro
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	24.147.676 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	2.494.576 Euro

80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen
Gemeinden 2017 20.271.462 Euro

Umlagegrundlage: 74.353.813 Euro

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 49,25 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v.H.
 - b. für die Grundstücke (B) 400 v.H.
 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2018 mit Schreiben vom 06.07.2018, Az.: 12-1512.272-1-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2018 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Freyung, 25.07.2018

Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

**Kraftloserklärung
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Grafenau

**Nr. 3195772466
mit einem Guthaben von 203.286,22 €**

wird hiermit als kraftlos erklärt.

Freyung, den 25.07.2018
Sparkasse Freyung-Grafenau

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 17.07.2018 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-376-2018 der Binder Immo GmbH, Büchl 5, 94065 Waldkirchen, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Bürogebäudes auf den Grundstücken Flurnummer 917/37 und 917/38 der Gemarkung Waldkirchen, Stadt Waldkirchen, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

- ¹⁾Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 30.07.2018
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung
der Höhe der Entschädigungssätze für
Feldgeschworene
gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für
Feldgeschworene vom 26.07.2016**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016 gelten für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 31.08.2020 für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen folgende Stundensätze:

01.03.2018 – 31.03.2019:	13,51 €
01.04.2019 – 29.02.2020:	13,95 €
01.03.2020 – 31.08.2020:	14,11 €

Freyung, den 30.07.2018
Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder
Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
